

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr.

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Allen Geschäften der Münchner Suppenküche Handels GmbH und Co. KG („Münchner Suppenküche“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; dies gilt auch für laufende Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht in der laufenden Korrespondenz darauf Bezug genommen wird.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur dann, wenn die Münchner Suppenküche sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote der Münchner Suppenküche verstehen sich freibleibend und können daher bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Der Vertrag zwischen der Münchner Suppenküche und dem Käufer kommt nach Eingang einer Bestellung des Käufers und schriftlicher Auftragsbestätigung der Münchner Suppenküche oder der Abnahme/Lieferung der Ware ab Werk zustande.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung versteht sich, soweit nicht anders vereinbart, in Deutschland ab Werk.
- 3.2 Soweit die Lieferung nicht gemäß Ziffer 3.1 erfolgt, sondern die Ware auf Verlangen des Käufers an einem anderen Bestimmungsort versandt wird (nachfolgend: „Versendungskauf“), trägt der Käufer das Risiko des Transportes, d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Käufer über. Dies gilt auch für Teillieferungen und/oder wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn die Münchner Suppenküche die Frachtkosten trägt. Die Münchner Suppenküche ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist schriftlich übernommen worden.
- 3.3 Die Kosten für Eilgut oder Expressgut sind vom Käufer zu tragen, sofern dieser diese Versandart wünscht.
- 3.4 Die Lieferung erfolgt in handelsüblicher Verpackung nach Wahl der Münchner Suppenküche. Zur Rücknahme des Verpackungsmaterials ist die Münchner Suppenküche nur im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet.
- 3.5 Transportpaletten bleiben Eigentum der Münchner Suppenküche. Die Paletten sind vom Käufer sorgfältig und trocken zu verwahren und im Austausch gegen befüllte Transportpaletten zurückzugeben oder zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

4. Liefertermine und -fristen

- 4.1 Die Münchner Suppenküche gibt in der Auftragsbestätigung regelmäßig die Liefertermine bzw. -fristen an. Die Münchner Suppenküche ist bestrebt, diese Termine und Fristen einzuhalten. Die von der Münchner Suppenküche genannten Termine und Fristen sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Sofern eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese mit der Versendung der Auftragsbestätigung durch die Münchner Suppenküche, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung etwaiger vom Käufer zu übermittelnder und/oder zu

beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie dem Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Käufers voraus.

- 4.3 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Münchner Suppenküche die Ware bis zu ihrem Ablauf am Lieferort gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung stellt bzw. – bei einem Versandkauf gemäß Ziffer 3.2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt oder der Käufer die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat.
- 4.4 Der Käufer ist rechtzeitig seitens der Münchner Suppenküche zu unterrichten, wenn die vorgesehene Lieferfrist bzw. der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Gesetzt der Fall, dieses trifft ein, kann der Käufer vorbehaltlich Ziffer 4.5 vom Auftrag zurücktreten.
- 4.5 Bei Betriebsstörungen im Betrieb oder Lager der Münchner Suppenküche oder ihrer Rohstofflieferanten durch Streik, Krieg, Wasser, Maschinenbruch, Energiemangel oder andere unvorhergesehene Ereignisse oder durch Behinderung des Verkehrs oder im Falle von die Lieferung behindernden behördlichen Maßnahmen, Verfügungen von hoher Hand oder sonstiger höherer Gewalt, wird die Lieferfrist um die Dauer der Störung beziehungsweise Behinderung verlängert.
- 4.6 Dauert die Störung oder Behinderung länger als drei Wochen, so ist jede der Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinausgehenden Schadenersatz kann der Käufer nur verlangen, wenn die Ursache der Verzögerung nachweislich im Verantwortungsbereich der Münchner Suppenküche liegt.
- 4.7 Die Münchner Suppenküche und der Käufer sind verpflichtet, einander ihre Absicht, die Rechte aus Ziffer 4.6 geltend zu machen, unverzüglich nach Ablauf der Frist von drei Wochen mitzuteilen.
- 4.8 Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Münchner Suppenküche ist berechtigt, sich von dem Vertrag zu lösen, wenn die bestellte Ware oder hierzu erforderliche Rohstoffe nicht oder nicht in ausreichendem Umfang verfügbar sind. In diesem Fall wird die Münchner Suppenküche den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit unterrichten und eine etwa bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5. Leistungsverweigerungsrecht

- 5.1 Befindet sich der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so kann die Münchner Suppenküche weitere Lieferungen verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, bis der Käufer alle ihr gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen aus demselben rechtlichen Verhältnis erfüllt hat.
- 5.2 Die Münchner Suppenküche kann auch weitere Lieferungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Käufer hieraus das Recht erwächst, vom Vertrag zurückzutreten, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers bestehen oder nach Vertragsabschluss eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt oder bekannt wird.

6. Haftung für Mängel

- 6.1 Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 6.2 Mängelrügen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen erkennbarer Mängel nach Ziffer 6.1 sind gemäß § 377 HGB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Lieferung (bei offenkundigen Mängeln) bzw. nach Entdeckung (bei versteckten Mängeln) erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei der Münchner Suppenküche maßgeblich ist. Mängel die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt wurden, werden von der Münchner Suppenküche nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Fristwährend wirkt nur eine Rüge, der ein Lieferschein beigefügt ist. Der Käufer hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an die Münchner Suppenküche in Textform zu beschreiben. Voraussetzung zur Gewährleistung ist, dass der Münchner Suppenküche die Möglichkeit zur sofortigen Überprüfung eingeräumt und die gelieferte Ware ordnungsgemäß gelagert wird.
- 6.3 Sollte die Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Münchner Suppenküche die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Der Käufer ist erst nach zwei (2) fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen berechtigt, weitergehende Sachmängelansprüche (Rücktritt vom Vertrag oder Minderung) gegen die Münchner Suppenküche geltend zu machen. Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die der Münchner Suppenküche dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 6.4 Beschädigte oder verdorbene Ware oder Ware, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, wird nur zurückgenommen, wenn der Mangel von der Münchner Suppenküche zu vertreten ist und gemäß Ziffer 6.1 rechtzeitig gerügt wurde.

7. Haftung für Pflichtverletzungen

- 7.1 Ungeachtet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen betroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung, dass der Käufer der Münchner Suppenküche zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren hat. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
- 7.2 Schadenersatz wegen Verletzung einer Nebenpflicht kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der Münchner Suppenküche geltend machen. Der Schadenersatz statt der Leistung sowie der Verzögerungsschaden ist auf das negative Interesse begrenzt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht ist ausgeschlossen.

8. Ausschluss von Garantien

Die Münchner Suppenküche übernimmt keine Garantien über die Beschaffenheit der Ware, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen.

9. Abnahme

- 9.1 Soweit die Leistungen abzunehmen sind, gelten die folgenden Regelungen: Die Abnahme richtet sich primär nach den zwischen der Münchner Suppenküche und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen. Sind keine Vereinbarungen getroffen worden, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich nach der Mitteilung, dass die Ware fertiggestellt ist, diese abzunehmen.

9.2 Erfolgt eine solche Abnahme nicht, gilt die Ware mit der Übergabe an den Käufer als abgenommen, es sei denn, der Käufer widerspricht dem schriftlich binnen fünf Werktagen. Hat die Münchner Suppenküche die Ware im Auftrag des Käufers einzulagern, gilt die Abnahme binnen fünf Tagen nach Mitteilung über die erfolgte Einlagerung an den Käufer als erfolgt, es sei denn, der Käufer widerspricht dem schriftlich innerhalb dieser Frist.

10. Preise

10.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung mit dem Käufer nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Münchner Suppenküche ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer inklusive Verpackung.

10.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

10.3 Den in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der Münchner Suppenküche genannten Preisen liegt die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Auftragsbestätigung bestehende Kalkulation zugrunde. Treten sechs Monate nach Vertragsabschluss wesentliche Kostenerhöhungen ein, die nicht von der Münchner Suppenküche zu vertreten sind, insbesondere wesentliche Änderungen der Rohstoffpreise – mindestens 10% –, ist die Münchner Suppenküche berechtigt, die Preise angemessen um den anteiligen Mehraufwand zu erhöhen. Der Käufer erhält hiervon Nachricht. Die Münchner Suppenküche wird dem Käufer auf Verlangen die Änderungen nachweisen. Der Käufer ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, wird der Rechnungsbetrag acht (8) Tage nach Rechnungsdatum fällig.

11.2 Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel von acht (8) Tagen, ist die Münchner Suppenküche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Das Recht, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

11.3 Gegenansprüche des Käufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die Münchner Suppenküche behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis ihre sämtlichen bei der Lieferung bestehenden und später entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Käufer ist verpflichtet, der Münchner Suppenküche Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.2 Dem Käufer ist es widerruflich gestattet, die Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Keinesfalls darf die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

12.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an die Münchner Suppenküche ab, welche die Abtretung annimmt. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts der Münchner Suppenküche ist der Käufer ermächtigt, diese Forderungen so lange einzubeziehen, wie er seinen

Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Münchner Suppenküche nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

- 12.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Er ist weiterhin verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten gegen Feuer und Diebstahlsgefahr ausreichend zu versichern. Zur Sicherheit tritt der Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Münchner Suppenküche ab. Abgetreten werden auch alle Forderungen oder Ansprüche, die daraus entstehen, dass aus anderen Gründen das Eigentum der Münchner Suppenküche an der gelieferten Ware untergeht. Die Münchner Suppenküche nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Käufer hiermit seinen Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an die Münchner Suppenküche zu leisten. Weitergehende Ansprüche von der Münchner Suppenküche bleiben unberührt. Der Käufer hat der Münchner Suppenküche auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Münchner Suppenküche behält sich die Rechte aus § 47 und 48 InsO vor.
- 12.5 Die Regelungen unter Ziffer 12.1-12.4 gelten auch bei Lieferungen in das Ausland. Soweit das Ausland einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt nicht kennt, gelten die in der ausländischen Rechtsordnung anerkannten Formen des Eigentumsvorbehalts. Soweit die ausländische Rechtsordnung überhaupt keinen Eigentumsvorbehalt kennt oder die Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, treten an die Stelle der Regelungen von Ziffern 12.1-12.4 vergleichbare Sicherungsformen der ausländischen Rechtsordnung; der Käufer räumt der Münchner Suppenküche hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Käufer alles tun, um der Münchner Suppenküche unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Der Käufer ist verpflichtet, die Münchner Suppenküche auf die vergleichbaren Sicherungsformen sowie auf besondere Voraussetzungen für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts, wie etwa eine Registrierung, unverzüglich hinzuweisen.
- 12.6 Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, so darf er über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht mehr verfügen und abgetretene Forderungen nicht mehr einziehen. In diesen Fällen kann die Münchner Suppenküche unbeschadet ihrer sonstigen Rechte Herausgabe ihres Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Münchner Suppenküche dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 12.7 Übersteigt der Wert sämtlicher für die Münchner Suppenküche bestimmten Sicherheiten nachweislich die Forderungen der Münchner Suppenküche insgesamt um mehr als € 20,00, so wird die Münchner Suppenküche auf Verlangen des Käufers, insoweit die Überschreitung vorliegt, Teile der Sicherung freigeben.

13. EAN-Code

Soweit Artikel mit Europäischen Artikelnummern (EAN) oder deren Darstellung mit EAN Code versehen sind, gewährleistet die Münchner Suppenküche nur die richtige Zuordnung der EAN. Bei Nichtlesbarkeit des EAN Codes wird, wenn sie von der Münchner Suppenküche zu vertreten ist, eine Gewährleistung nur insoweit übernommen, wie dadurch die nach dem jeweiligen Stand der Technik hinzunehmende Fehlerquote überschritten wird. Zugrunde gelegt werden die entsprechend bekannt gemachten Regelungen der Centrale für Coorganisation (CCG). Für Folgeschäden haftet die Münchner Suppenküche nicht, es sei denn, dass der Schaden auf grobe

Fahrlässigkeit der Münchner Suppenküche oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

14. Datenschutz

Gemäß § 28 BDSG sind für die Geschäftsverbindungen benötigte Daten bei der Münchner Suppenküche gespeichert. Die Münchner Suppenküche sichert zu, die Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden. Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen bearbeitet werden.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Nebenabreden und Teilnichtigkeit

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Münchner Suppenküche.

15.2 Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen der Münchner Suppenküche und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Käufer seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt der vorstehende Satz mit der Maßgabe, dass für die wirksame Einbeziehung dieser Bedingungen in den Vertrag sowie für die Beurteilung von deren Wirksamkeit das Recht des Sitzes des Käufers gilt.

15.3 Gerichtsstand ist der Sitz der Münchner Suppenküche.

15.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.

15.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit Bezug auf den Vertrag zwischen der Münchner Suppenküche und dem Käufer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Die bisherigen Geschäftsbedingungen sind ungültig!

Stand: März 2017

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt.
Änderungen, Irrtümer, Satz und Druckfehler vorbehalten.

Eine Lieferung erfolgt stets zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.